



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich/Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung
- § 7 Sprachliche Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), der §§ 18, 21 und 50 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Absatz 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 27. September 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für die Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (3) Die Satzungen über Markt-, Abfall-, Werbe- und Parkgebühren sowie die Stellplatzablösesatzung der Stadt Halle (Saale) bleiben unberührt.
- (4) Die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) fälligen Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Bei Sondernutzungen ist die Gebühr wie folgt zu bemessen:
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße
 - b) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 - c) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners
 - d) nach der verkehrlichen Bedeutung der Straße.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) kann an Stelle der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr auch einen Vom-Hundert-Satz des festgestellten steuerpflichtigen Umsatzes vertraglich vereinbaren, wenn sie das Recht der Nutzung der von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.



§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller, der Sondernutzer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung für deren Dauer,
- b) bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wurde, ab dem Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme.

§ 5 Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Maßgabe des Gebührentarifs wie folgt erhoben:
- a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr für den erlaubten Zeitraum,
 - b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf für das Kalenderjahr
 - ba) bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit des Jahres
 - bb) bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit bis zur Beendigung
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)) ausgewiesene Zeiteinheit.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Falle des Abs. 1 a) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
 - b) im Falle des Abs. 1 b) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
 - c) im Falle des Abs. 1 c) jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus.
- (3) Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenschuld gemäß § 4.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.



§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Halle (Saale) ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (6) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 13. November 2023

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -



Gebührentarif

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

A) Gebührentarife ab Inkrafttreten der Gebührensatzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr (Euro)		
				H	G	N
1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)					
1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen	m ²	Tag	0,13 €	0,11 €	0,10 €
1.2	- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m ²	Tag	0,18 €	0,16 €	0,14 €
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	m ²	Tag	0,23 €	0,20 €	0,17 €
2.	Imbissstände, Getränkestände					
2.1	- ohne Sitzgelegenheit	m ²	Tag	0,21 €	0,19 €	0,16 €
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr 2.1 daneben) wird eine Gebühr nach Nr.3 erhoben)					
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden					
3.1	<u>Zone 1 (je angefangene Woche)</u>					
3.1.1	Monatsgebühr	m ²	Monat	5,60 €	5,01 €	4,24 €
3.1.2	Wochengebühr	m ²	Woche	1,29 €	1,16 €	0,98 €
3.2	<u>Zone 2 (je angefangene Woche)</u>					
3.2.1	Monatsgebühr	m ²	Monat	4,07 €	3,65 €	3,08 €
3.2.2	Wochengebühr	m ²	Woche	0,94 €	0,84 €	0,71 €
4.	Schaukästen, Automaten oder ähnliches	m ²	Tag	0,19 €	0,17 €	0,15 €
5.	elektrische Kinderspielgeräte	m ²	Tag	0,14 €	0,13 €	0,11 €
6.	Ausstellungen, Vorfürhrungen, Veranstaltungen					
6.1	kommerzielle Veranstaltungen	m ²	Tag	0,23 €	0,21 €	0,18 €
6.2	nicht-kommerzielle Veranstaltungen	m ²	Tag	0,17 €	0,15 €	0,13 €
7.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum					
7.1	<u>- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen</u>					
	- teilweise Sperrung	m ²	Tag	0,14 €	0,13 €	0,11 €
	- ganze Sperrung	m ²	Tag	0,18 €	0,16 €	0,14 €
7.2	<u>Fahrbahnen</u>					
	- teilweise Sperrung	m ²	Tag	0,17 €	0,15 €	0,13 €
	- ganze Sperrung	m ²	Tag	0,21 €	0,19 €	0,16 €
8.	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes					
8.1	Markisen, Dächer, Nasenschilder (wenn Tatbestand gem. Punkt 3 vorliegt, entfällt Abrechnung dieses Tarifs)	m ²	Monat	3,31 €	2,96 €	2,51 €
8.2	Laderampen, die auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	m ²	Monat	5,09 €	4,56 €	3,86 €
8.3	Masten (außer zur Straße gehörige)	m ²	Monat	4,33 €	3,87 €	3,28 €



9.	Baustoffablagerung, Aufstellen von Schuttcontainern, Müllbehälter, Bau-u. Arbeitsgeräte, Gerüste mit und ohne Bauzaun					
9.1	auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen	m ²	Tag	0,20 €	0,18 €	0,15 €
9.2	auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,22 €	0,19 €	0,16 €
10.	Aufstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum, die zu kommerziellen Zwecken vermietet werden (ausgenommen Car-Sharing)	m ²	Monat	5,60 €	5,01 €	4,24 €
11.	Aufstellen von Containern					
11.1	zu kommerziellen Zwecken	m ²	Jahr	85,52 €	76,57 €	64,77 €
11.2	zu nicht-kommerziellen Zwecken	m ²	Jahr	58,03 €	51,96 €	43,95 €
12.	Straßenbenutzung nach §19 StrG LSA/§ 8 Abs. 6 FStrG	m ²	Tag	0,22 €	0,19 €	0,16 €
13.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen KFZ, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen	m ²	Tag	0,16 €	0,14 €	0,12 €
14.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter Tarifnummern 1 bis 13 aufgeführt sind	m ²	Tag	0,13 €	0,11 €	0,10 €



B) Straßengruppen für die Sondernutzung

Gruppe: H (Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen)

Alter Markt
Am Steintor
An der Magistrale
An der Saalebahn
An der Schwemme
Ankerstraße
Äußere Leipziger Straße
Berliner Chaussee
Berliner Straße
Böllberger Weg
Brandbergweg
Burgstraße
Damaschkestraße
Delitzscher Straße
Dessauer Platz
Dessauer Straße
Dieselstraße
Dölauer Straße
Eislebener Chaussee
Europachaussee
Franckestraße
Geiststraße
Georgi-Dimitroff-Straße
Gimritzer Damm
Glauchauer Platz
Glauchauer Straße
Große Brunnenstraße
Große Steinstraße
Große Ulrichstraße
Hallorenring
Heideallee
Heidestraße



Industriestraße
Kaiserslauterer Straße
Karl-Meseberg-Straße
Karlsruher Allee
Kasseler Straße
Kleine Ulrichstraße
Kleinschmieden
Köthener Straße
Kröllwitzer Straße
Leipziger Straße
Leipziger Chaussee
Ludwig-Wucherer-Straße
Marktplatz
Magdeburger Chaussee
Magdeburger Straße
Mansfelder Straße
Merseburger Straße
Neunhäuser
Neuwerk
Nietlebener Straße
Nordstraße
Oleariusstraße
Paracelsusstraße
Passage
Paul-Singer-Straße
Paul-Suhr-Straße
Pfännerhöhe
Posthornstraße
Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße
Raffineriestraße
Rannische Straße
Rannischer Platz
Rathausstraße
Reileck



Reilstraße
Rennbahnkreuz
Riebeckplatz
Riebeckplatz (Hochstraße)
Robert-Franz-Ring
Robert-Koch-Straße
Rosenfelder Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rudolf-Ernst-Weise-Straße
Salzgrafenstraße
Salzmünder Straße
Schmeerstraße
Schneeberger Straße
Schwarzenberger Straße
Stadtforststraße
Steinweg
Straße der Republik
Südstadtring
Talamtstraße
Talstraße
Teutschenthaler Landstraße
Torstraße
Trothaer Straße
Turmstraße
Vereinsstraße 5.
Vogelweide
Volkmannstraße
Waldstraße
Weinbergweg
Weststraße
Willi-Riegel-Straße
Willy-Brandt-Straße
Wolfensteinstraße
Wörlitzer Straße



Wörlitzer Platz

Zieglerstraße

Zollrain

Zscherbener Landstraße



Straßengruppen für die Sondernutzung

Gruppe: G (Sammelstraßen und Geschäftsstraßen)

Albert-Einstein-Straße

Alfred-Reinhardt-Straße

Alte Schmiede

Am Bruchsee

Am Heiderand

Am Leipziger Turm

Am Schenkteich

Am Tagebau

Am Waldrand

An der Feuerwache

An der Waisenhausmauer

An der Witschke

Angerstraße

Apoldaer Straße

August-Bebel-Straße

Äußere Diemitzer Straße

Barfüßerstraße

Bessener Straße

Begonienstraße

Bergschenkenweg

Bernburger Straße

Bertramstraße

Binnenhafenstraße

Blumenuweg

Brachwitzer Straße

Braunschweiger Bogen

Bremer Straße

Brüderstraße

Camillo-Irmscher-Straße

Carl-Robert-Straße

Chemiestraße

Dautzcher Straße



Diesterwegstraße
Dölbauer Landstraße
Dürrenberger Straße
Eierweg
Eisenbahnstraße
Eislebener Straße
Elsa-Brändström-Straße
Emil-Schuster-Straße
Ernst-Grube-Straße
Ernst-Hermann-Meyer-Straße
Ernst-Toller-Straße
Etkar-André-Straße
Fiete-Schulze-Straße
Fischer-von-Erlach-Straße
Fontanestraße
Franckeplatz
Franz-Heyl-Straße
Freiimfelder Straße
Freyburger Straße
Fritz-Hoffmann-Straße
Frohe Zukunft
Geschwister-Scholl-Straße
Gneisenaustraße
Gottfried-Keller-Straße
Göttinger Bogen
Grenzstraße
Große Wallstraße
Grubenstraße
Grüner Platz
Gustav-Staude-Straße
Habichtsfang
Hallesche Straße
Hallorenstraße
Hansering



Heidering
Heinrich-Lammasch-Platz
Helmut-Just-Straße
Hermannstraße
Herrenstraße
Hettstedter Straße
Holzplatz
Hortensienweg
Howorkastrasse
Humboldtstraße
Huttenstraße
Joliot-Curie-Platz
Kabelstraße
Kaiserslauterer Straße
Kaolinstraße
Kardinal-Albrecht-Straße
Karl-Liebknecht-Platz
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirschallee
Kleine Steinstraße
Kolkturnring
Kreuzvorwerk
Kurt-Wüsteneck-Straße
Landrain
Lange Straße
Lauchstädter Straße
Lettiner Straße
Liebenauer Straße
Lieskauer Straße
Lilienstraße
Lise-Meitner-Straße
Ludwigstraße
Lüneburger Bogen
Martha-Brauttsch-Straße



Maschwitzter Straße
Max-Lademann-Straße
Mispelweg
Mittelstraße
Moritzburgring
Moritzzwinger
Mötzlicher Straße
Mühlrain
Mühlweg
Murmansker Straße
Neuragoczystraße
Oppiner Straße
Otto-Kanning-Straße
Otto-Stomps-Straße
Ottostraße
Passendorfer Straße
Pestalozzistraße
Porphyrrstraße
Regensburger Straße
Reideburger Landstraße
Reideburger Straße
Rennbahnring
Richard-Paulick-Straße
Richard-Wagner-Straße
Röntgenstraße
Roßbachstraße
Schiepziger Straße
Schkeuditzer Straße
Schleiermacherstraße
Schmiedstraße
Seebener Straße
Soltauer Straße
Straße der Befreiung
Theodor-Neubauer-Straße



Thomasiusstraße
Thomas-Müntzer-Platz
Tiefe Straße
Tornauer Weg
Triftstraße
Universitätsplatz
Universitätsring
Waisenhausring
Walter-Hülse-Straße
Weißenfelser Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Jost-Straße
Willi-Dolgener-Straße
Willy-Lohmann-Straße
Wittenberger Straße
Zöberitzer Straße
Zörbiger Straße
Zscherbener Straße
Zum Planetarium
Zur Gartenstadt
Zur Saaleaue
Zwingerstraße

**Alle anderen hier nicht aufgeführten Straßen gehören zur Gruppe N
(Nebenstraßen)**



C) Zonen für die Außengastronomie

Die Zone 1 umfasst als sogenannte „Zeilenzone“ folgende Straßen:

- Leipziger Straße
- östliche Sternstraße zwischen Gr. Märkerstraße und Kleine Brauhausstraße (Fußgängerzone)
- Gr. Märkerstraße ab Einmündung Sternstraße bis zum Marktplatz (Tempo-20-Zone)
- Marktplatz
- Gr. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
- Kl. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
- Kl. Marktstraße zwischen Nikolaistraße und Dachritzstraße
- Kl. Ulrichstraße zwischen Dachritzstraße und Moritzburgring
- Moritzburgring/Universitätsring zwischen Kl. Ulrichstraße und Kaulenberg.

Die Zone 2 umfasst alle anderen Straßen, die nicht der Zone 1 unterfallen.